

Änderungsübersicht für die angestrebte Satzungsänderung des FSC Dynamo Windrad e.V. zur Jahreshauptversammlung am 13.06.2025.

§4 Abschnitt 2 und 3 wurden aus der Satzung gestrichen. §4 lautet nunmehr wie folgt:

§4 Farben

Die Farbe des Vereins ist regenbogenfarben.

§ 5 wurde um den Verweis auf das neue Kinderschutzkonzept ergänzt. Zudem wurde die Möglichkeit eines Mitgliedsausschlusses durch die Erwähnung der im Kaufunger Manifest erwähnten Werte des Vereins präzisiert. § 5 Absatz 3 bis 7 lautet nunmehr wie folgt:

3. Der Verein Dynamo Windrad hat ein Kinderschutzkonzept zum Thema Kindeswohl entwickelt. Nach diesem Konzept wird im gesamten Verein gehandelt. Sowohl Mitglieder als auch Mitarbeitende willigen der Gewaltprävention und dem Schutz vor Gewalt und dem Kindeswohl auf dem Sportgelände, in Sportangeboten und im gesamten Verein mit dem Vereinseintritt ein.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter*in aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung nach Antragseingang. Dem*Der Auszuschließenden* ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind im Zuwiderhandeln gegen die Vereinssatzung oder die 2013 im Kaufunger Manifest festgehaltenen Grundsätze zu sehen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinssymbolen.

§ 6 lautet nunmehr wie folgt:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Abschnitt 4 lautet nunmehr wie folgt:

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Den Bericht des Vorstandes,
 - b. Die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 - e. Den Veranstaltungskalender,
 - f. Den Haushaltsvoranschlag,
 - g. Anträge,
 - h. Verschiedenes.

§ 8 Abschnitt 4 lautet nunmehr wie folgt:

4. Die Wahl des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der alte § 9 wurde gestrichen. § 9 bis §13 lauten nunmehr wie folgt:

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag neben den entstandenen Unkosten eingezogen werden.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbänden für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Kassel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 13.06.2025 beschlossene veränderte Fassung der Satzung vom am 08.05.1982 tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.